

Bundesarbeitsgericht
Erster Senat

Urteil vom 24. April 2018
- 1 AZR 557/15 -
ECLI:DE:BAG:2018:240418.U.1AZR557.15.0

I. Arbeitsgericht Freiburg
Kammern Offenburg

Urteil vom 21. November 2014
- 10 Ca 47/14 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
Kammern Freiburg

Urteil vom 23. Juni 2015
- 22 Sa 66/14 -

Entscheidungsstichworte:

Nachteilsausgleich - Betriebsstilllegung

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 1 AZR 546/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDEsarbeitsgericht



1 AZR 557/15

22 Sa 66/14
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. April 2018

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

1.

Beklagte zu 1., Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte zu 1. und
Revisionsbeklagte zu 1.,

2.

Beklagter zu 2., Berufungsbeklagter zu 2. und Revisionsbeklagter zu 2.,

3.

Beklagter zu 3., Berufungsbeklagter zu 3. und Revisionsbeklagter zu 3.,

4.

Beklagter zu 4., Berufungsbeklagter zu 4. und Revisionsbeklagter zu 4.,

5.

Beklagter zu 5., Berufungsbeklagter zu 5. und Revisionsbeklagter zu 5.,

6.

Beklagter zu 6., Berufungsbeklagter zu 6. und Revisionsbeklagter zu 6.,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 24. April 2018 durch die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Schmidt, die Richterin am Bundesarbeitsgericht K. Schmidt, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Treber sowie die ehrenamtlichen Richter Hayen und Fritz für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015 - 22 Sa 66/14 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

Schmidt

Treber

K. Schmidt

Hayen

Fritz